

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

In Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung vom 10./11.09.2020 betreffend die Erstellung einer Begleitstudie zum Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt „Modellprojekt Arbeitsplatzgarantie Marienthal“ (MAGMA) wird folgender Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen

- (1) **Arbeitsmarktservice NÖ**
Hohenstaufengasse 2, 1010 Wien
(in der Folge kurz "Verantwortlicher"), einerseits und
und
- (2) **Maximilian Kasy**
Breitenseerstraße 80/3/15
1140 Wien
und
Lukas Lehner
Neugasse 23
7033 Pötsching
(in der Folge kurz „Auftragsverarbeiter“), andererseits

abgeschlossen:

1 GEGENSTAND DER VERTRAGSLEISTUNG

- 1.1 Die Auftragsverarbeiter haben sich im Rahmen eines unentgeltlichen Werkvertrages zu Forschungstätigkeiten für den Verantwortlichen im Sinne des § 25 Abs. 5 AMSG, nämlich zur Evaluierung des Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt „Modellprojekt Arbeitsplatzgarantie Marienthal“ im Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2023 verdingen.
- 1.2 Der Verantwortliche übermittelt den Auftragsverarbeitern hierzu vollständig anonymisierte Daten, wie in Anhang 1 näher aufgelistet (nachfolgend „Verarbeitungsinhalt“ genannt).
- 1.3 Die Auftragsverarbeiter führen selbstständig eine Datenerhebung in Form einer Befragung durch. Aus den dabei erhobenen Daten und dem dazugehörigen Verarbeitungsinhalt sollen anonymisierte Daten erstellt werden, wie nachfolgend beschrieben:

2 DATENANONYMISIERUNG

- 2.1 Die Auftragsverarbeiter erhalten die unterschriebenen/bestätigten Einverständniserklärungen via Online-Fragebogen durch die befragten Personen. Der Online-Fragebogen ist technisch dahingehend konzipiert, dass erst nach vollständiger Bestätigung der Einverständniserklärung die Fragenbogen-Erhebung beginnt. Diese Bestätigungen müssen separat und sicher archiviert werden.
- 2.2 Die erhobenen Daten werden von den Auftragsverarbeitern an den Verantwortlichen übermittelt. Die Auftragsverarbeiter vernichten alle zurückbehaltenen Kopien anschließend vollständig und unumkehrbar.
- 2.3 Der Verantwortliche verknüpft diese Daten mit dem dazugehörigen Verarbeitungsinhalt.

- 2.4 Der Verantwortliche erstellt aus den verknüpften Daten vollständig anonymisierte Daten und übermittelt diese an die Auftragsverarbeiter.
- 2.5 Unmittelbar nach Übermittlung der anonymisierten verknüpften Daten sind auch die archivierten Einverständniserklärungen (Punkt 2.1) zu löschen bzw. zu vernichten.

3 NEBENPFLICHTEN DER AUFTRAGSVERARBEITER

- 3.1 Sollte die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung des Verarbeitungsinhaltes sich ganz oder teilweise während der Laufzeit dieses Vertrages als unzulässig herausstellen, sind die Auftragsverarbeiter zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes nach Wahl des Verantwortlichen verpflichtet.
- 3.2 Die Auftragsverarbeiter informieren den Verantwortlichen unverzüglich, wenn sie den Verarbeitungsinhalt nicht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages oder den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten oder verwenden können.
- 3.3 Die Auftragsverarbeiter bestätigen, dass ihnen und allen von ihnen für die Verarbeitung eingesetzten Personen, die anzuwendenden Vorschriften bekannt sind und ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz des Leistungsinhaltes ein dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau gewährleisten.
- 3.4 Die Auftragsverarbeiter ermöglichen eine ordnungsgemäße und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Datenschutzkontrolle und Aufsicht durch den Verantwortlichen oder eine zuständige Aufsichtsbehörde.
- 3.5 Die Auftragsverarbeiter sind hinsichtlich personenbezogener Daten zur Vertraulichkeit und zur Wahrung des Datengeheimnisses gem. § 6 Abs. 1 DSG – auch über die gegenständliche Vertragsdauer hinaus – verpflichtet und haben alle weiteren zur Verarbeitung eingesetzten Personen in Schriftform im selben Ausmaß ebenfalls zu verpflichten, unbeschadet des Bestehens solcher Verpflichtungen kraft Gesetzes.
- 3.6 Die Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, den Verantwortlichen ohne unnötigen Aufschub über eine unmittelbare Anfrage oder Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich zu informieren.

4 DATENSICHERHEIT

- 4.1 Die Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, alle nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen und während der Nutzung des Leistungsgegenstandes aufrechtzuerhalten, um ein angemessenes Schutzniveau für die Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit des Verarbeitungsgegenstandes zu gewährleisten und die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen für den Verantwortlichen geltenden Bestimmungen, zu erfüllen. Der Verarbeitungsinhalt ist insbesondere vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang zu schützen. Eine allgemeine Beschreibung der einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz ist in Anhang 2 enthalten.
- 4.2 Die Wirksamkeit und Aktualität der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von den Auftragsverarbeitern regelmäßig zu prüfen und zu bewerten. Diese haben den Verantwortlichen unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass die getroffenen Maßnahmen nicht (mehr) ausreichend sind.

- 4.3 Die Auftragsverarbeiter dürfen nur jene Anzahl von Kopien des Verarbeitungsinhaltes anfertigen, der zwingend erforderlich ist.
- 4.4 Die Auftragsverarbeiter informieren den Verantwortlichen unverzüglich, wenn ihnen bekannt wird, dass eine Verletzung des Schutzes des Leistungsinhaltes, insbesondere eine Gefährdung der Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit, eingetreten ist ("Datensicherheitsvorfall").
- 4.5 Die Information über den Datensicherheitsvorfall hat zumindest Angaben über den Zeitpunkt und die Art des Vorfalls (insbesondere die Information, welche Daten auf welche Weise betroffen sind), das betroffene System, die Anzahl und Art der betroffenen Personen, den Zeitpunkt der Entdeckung, mögliche nachteilige Folgen des Datensicherheitsvorfalls einschließlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die von den Leistungsnutzenden ergriffenen und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abmilderung nachteiliger Auswirkungen zu enthalten, wobei sich die Vertragsparteien diesbezüglich auf ein Vorgehensmodell einigen können.
- 4.6 Die Auftragsverarbeiter haben unverzüglich sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um den entstandenen Datensicherheitsvorfall zu mindern oder zu beseitigen, sowie nachteilige Folgen für Betroffene so weit als möglich zu verhindern oder zu begrenzen. Derartige Maßnahmen sind unverzüglich dem Leistungsverfügenden zur Entscheidung über die weitere Aufrechterhaltung, Einstellung oder ggf. Abänderung zur Kenntnis zu bringen.
- 4.7 Die Auftragsverarbeiter sind verpflichtet unverzüglich alle für eine forensische Analyse des Vorfalles in Frage kommenden Beweismittel zu sichern und diese dem Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen.
- 4.8 Die Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, den Datensicherheitsvorfall einschließlich aller mit der Verletzung im Zusammenhang stehenden Ursachen, deren Auswirkungen und den ergriffenen Abhilfemaßnahmen, ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren.

5 KONTROLLRECHTE

- 5.1 Der Verantwortliche ist berechtigt, jederzeit die Verarbeitung durch die Auftragsverarbeiter einschließlich der Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu prüfen, einschließlich von Inspektionen, um sich von der Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, sowie der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu überzeugen („Audit“). Eine beabsichtigte Kontrolle wird den Auftragsverarbeitern zuvor und mit angemessener Frist mitgeteilt. Die Auftragsverarbeiter werden alle für die Ausübung des Kontrollrechts erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und dem Verantwortlichen bei der Durchführung von Kontrollhandlungen, sofern notwendig auch vor Ort, unterstützen und die relevanten Systeme zugänglich machen, Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen gewähren, Auskünfte geben und Unterlagen vorlegen, soweit dies erforderlich ist.
- 5.2 Der Verantwortliche ist berechtigt, Kontrollhandlungen in diesem Sinne selbst oder durch einen zur Geheimhaltung verpflichteten Bevollmächtigten vorzunehmen.
- 5.3 Jede Partei trägt die eigenen Kosten eines Audits.

6 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 6.1 Dieser Vertrag tritt rückwirkend ab 01.10.2020 in Kraft und endet am 31.12.2023.
- 6.2 Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 6.3 Kontrollrechte, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter, bis die Auftragsverarbeiter die vollständige Löschung und Vernichtung auch der anonymisierten Datenbestände dem Verantwortlichen angezeigt haben. Diese Anzeige hat bis längstens 31.12.2030 zu erfolgen.

7 HAFTUNG

- 7.1 Für Verstöße der Auftragsverarbeiter gegen diesen Vertrag oder die geltenden Datenschutzvorschriften kommen die gesetzlichen Haftungsregelungen zur Anwendung.
- 7.2 Soweit Dritte Ansprüche gegen den Verantwortlichen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften geltend machen, die ihre Ursache in der vertrags- und/oder gesetzeswidrigen Verarbeitung von Daten durch die Auftragsverarbeiter haben, halten die Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vollkommen schad- und klaglos.

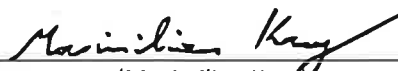
10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Alle Parteien tragen die Kosten der Ihnen nach diesem Vertrag zukommenden Verpflichtungen selbst.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 10.3 Jede Partei verpflichtet sich, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zur Überbindung auf weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.
- 10.4 Jede Übertragung dieses Vertrages durch die Auftragsverarbeiter auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen.
- 10.5 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist das in Zivilrechtssachen zuständige Gericht am Sitz in 1010 Wien ausschließlich zuständig. Anwendbares Recht ist ausschließlich das materielle österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens und der Verweisnormen.
- 10.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Wien, am 10.07.2021

Wien, am 10.07.2021


(Lukas Lehner)


(Maximilian Kasy)

Wien, am 2.2.2022


(AMS NÖ, Mag. Sven Hergovich)

Zugehörig:

Anhang 1 – Den anonymen Daten zugrundeliegende Daten

Anhang 2 – Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz

Anhang 3 – Auflistung zur Durchführung der Verarbeitung tätiger Subunternehmer

Anhang 4 – Protokoll zur Einsichtnahme in die Daten



Anhang 1

Inhalt der Datenlieferung

Gegenstand dieses Dokuments ist eine vollständige Auflistung der im Rahmen der o.g. Begleitstudie geforderten Daten. Die Daten werden auf zwei unterschiedlichen Granularitätsebenen geliefert; einerseits in Form von Individualdaten auf Personenebene und andererseits in Form von aggregierten Daten auf Gemeindeebene. In den im Folgenden dargestellten Tabellen sind links die Datenanforderungen und rechts die Operationalisierung derselben dargestellt.

1. Vor Beginn des Projekts (September 2020):

1.1. Individualdaten für Langzeitarbeitslose (LZA) und Langzeitbeschäftigungslose (LZB) Gramatneusiedl zur Einteilung in TeilnehmerInnengruppen

Individualdaten für beim AMS Langzeitarbeitslos vorgemerkte Personen in Gramatneusiedl pro Stichtag
Vormerkdauer zum Stichtag
Anzahl Tage in geförderter, ungeförderter, selbständiger Beschäftigung, in AMS Vormerkung bzw. out-of-labour force (OLF)
Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen - Kategorien
Versorgungspflicht
Geschlecht
Alter zum Stichtag
höchste abgeschlossene Ausbildung - Kategorien
Migrationsstatus (auf Basis von Staatsbürgerschaftswechsel) - Kategorie
Deutschkenntnisse - Kategorien
NACE-Code aus dem letzten Beschäftigungsverhältnis

Individualdaten für beim AMS Langzeitarbeitslos vorgemerkte Personen in Gramatneusiedl pro Stichtag
zuletzt Ausgeübter Beruf
nicht verfügbar
FSB
Gemeindekennziffer (GKZ) (nicht explizit angefordert, aber notwendig für die Verarbeitung)
Nation (Staatsbürgerschaft lt. AMS Erwerbskarrierenmonitoring)
PENR (nicht explizit angefordert, aber notwendig für die Verarbeitung)
separat zusätzlicher Tabellenauszug aus pst_vermittlung_bus: Stichtag, PENR, ANZ_VERM, GRUND, ART_ERGEB
separat zusätzlicher Tabellenauszug aus rs_fdg_foerderung int: PENR, BEIHILFE, BEGINN, ENDE
separat zusätzlicher Tabellenauszug aus monet_bus: STICHTAG, PENR, LEISTUNGSART, GRUNDBETRAG, TAGSATZ, ANFALLSTAG, HOECHSTAUSMASS
separat zusätzlicher Tabellenauszug mon_uni_status_int PENR, BENR, STATUS, BEGINN, ENDE, NACE aus hv_dg_konto zu Beginn des Episodenbeginns

1.2. Aggregierte Daten auf NÖ Gemeindeebene für Auswahl der Kontrollgemeinden

- a) **Für Arbeitslose sowie separat für Langzeitarbeitslose in NÖ:**
(jährlich seit 2011)

aggregierte stichtagsbezogene Aufbereitung nach folgenden Merkmalen
Stichtag (nicht explizit angefordert, aber notwendig für die Verarbeitung)
Durchschnittlicher Grundbetrag
durchschnittlicher Tagsatz
Vormerkdauer zum Stichtag
Anzahl Tage in geförderter, ungeförderter, selbständiger Beschäftigung, in AMS Vormerkung bzw. out-of-labour force (OLF)
Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen - Kategorien
Versorgungspflicht
Geschlecht
Alter zum Stichtag
höchste abgeschlossene Ausbildung - Kategorien
Migrationshintergrund (auf Basis von Staatsbürgerschaftswechsel) - Kategorie
Deutschkenntnisse - Kategorien
NACE-Code aus dem letzten Beschäftigungsverhältnis
zuletzt Ausgeübter Beruf
nicht verfügbar
FSB
Durchschnittliche Anzahl erfolgreich (=eingestellt) und nicht erfolgreiche Vermittlungsversuche pro Monat des Stichtags
Durchschnittliche Anzahl von Förderungen pro Monat des Stichtags
GKZ (nicht explizit angefordert, aber notwendig für die Verarbeitung)
Langzeitarbeitslosigkeit zum Stichtag (Vormerkdauer >365 Tage)
Nation (Staatsbürgerschaft) - Kategorien

- b) **Für Erwerbstätige sowie separat für die Bevölkerung in NÖ:**
(jährlich seit 2011)

aggregierte stichtagsbezogene Aufbereitung nach folgenden Merkmalen
Stichtag (nicht explizit angefordert, aber notwendig für die Verarbeitung)
Anzahl Tage in geförderte, ungeförderte, selbständige Beschäftigung, in AMS Vormerkung und out-of-labour force (OLF)
Geschlecht
Geburtsjahr
geschätzte höchste abgeschlossene Ausbildung - Kategorien
Migrationshintergrund (auf Basis von Staatsbürgerschaftswechsel) – Kategorien
NACE-Code aus dem letzten Beschäftigungsverhältnis
nicht verfügbar
nicht verfügbar
Bevölkerung nach Arbeitsmarktstatus: geförderte, ungeförderte, selbständige Beschäftigung, AMS Vormerkung, out-of-labour force (OLF)
durchschnittliche Größe des Unternehmens (Basis KZU)
Nation (Staatsbürgerschaft) - Kategorien
Parallele Geringfügige Beschäftigung
Versorgungspflicht
GKZ (nicht explizit angefordert, aber notwendig für die Verarbeitung)

1.3. Individualdaten für Langzeitarbeitslose (LZA) und Langzeitbeschäftigungslose (LZB) in Kontrollgemeinden (Ebreichsdorf, Zeillern, Rußbach)

Stichtage: Analog zu den Abfragen für Gramatneusiedl im September 2020 (siehe Punkt 1.1)

Lieferung: Dezember 2020

Beschreibung: Analog zu den Daten für LZBL in Gramatneusiedl werden zusätzliche Daten benötigt, um die Evidenz unserer Analyse zu stärken. Ein weiterer Vergleich mit Langzeitbeschäftigungslosen aus den wichtigsten Kontrollgemeinden (Ebreichsdorf, Zeillern, Rußbach) soll durchgeführt werden. Die Individuen sollten jene Personen sein, die für MAGMA anspruchsberechtigt wären, hätten sie ihren Wohnsitz in Gramatneusiedl (also mindestens 9 Monate beschäftigungslos zum Stichtag Ende September 2020).

Angefragte Daten: Es wird nur ein Teil jener Daten benötigt, die für die TeilnehmerInnen geliefert haben, um einen Vergleich mit einer weiteren Kontrollgruppe in diesen Gemeinden durchzuführen (reduzierter Datenumfang): Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund, Bildung, Vermittlungseinschränkung, Tagsatz, Arbeitsmarkthistorie (seit 2011).

2. Zu Beginn des Programms (Jänner 2021):

- 2.1. Update der Individualdaten für die ProgrammteilnehmerInnen (aus beiden Wellen)
Stichtag: Ende Jänner 2021; Lieferung: Februar 2021
- 2.2. Verknüpfung der Individualdaten der ProgrammteilnehmerInnen mit den Daten aus der Fragebogen-Erhebung
Stichtag: Ende Jänner 2021; Lieferung: Februar 2021
- 2.3. Update der Individualdaten für Langzeitbeschäftigungslose in Kontrollgemeinden (Ebreichsdorf, Zeillern, Rußbach)
Stichtag: Ende Jänner 2021; Lieferung: Februar 2021
- 2.4. Verknüpfung der Individualdaten der Befragten in den Kontrollgemeinden mit den Daten aus der Fragebogen-Erhebung
Stichtag: Ende Jänner 2021; Lieferung: Februar 2021

3. Während des Programms (September 2021, Jänner 2022, Jänner 2023, Jänner 2024):

- 3.1. Update der Daten auf Gemeindeebene (Kontrollgemeinden Niederösterreich)
- 3.2. Update der Individualdaten für die ProgrammteilnehmerInnen
- 3.3. Verknüpfung der Individualdaten der ProgrammteilnehmerInnen mit den Daten aus der Fragebogen-Erhebung
- 3.4. Update der Individualdaten für Langzeitbeschäftigungslose in Kontrollgemeinden (Ebreichsdorf, Zeillern, Rußbach)
- 3.5. Verknüpfung der Individualdaten der Befragten in den Kontrollgemeinden mit den Daten aus der Fragebogen-Erhebung

Anhang 2

Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz (V1.0)

Der Auftragsverarbeiter wird die in diesem Anhang 2 angeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz einhalten. Ändern sich die angegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters zum Datenschutz, informiert er umgehend den Verantwortlichen, soweit dies in dem zwischen diesem abgeschlossenen Auftragsverarbeitervertrag vorgesehen ist.

- Der Auftragsverarbeiter verwehrt Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden (**Zutrittskontrolle**); dies erfolgt beispielsweise durch eine Sicherung vor unberechtigttem Zutritt durch eine kontrollierte Schlüsselvergabe, installierte Ausweisleser sowie eine Überwachung des Zutrittskontrollsystems, entsprechende Überwachungseinrichtungen (z.B. Alarmanlage) und die Einrichtung eines internen Unternehmensschutzes.
- Der Auftragsverarbeiter verhindert, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**); dies erfolgt beispielsweise durch die Implementierung von Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik, der Einführung und Kontrolle von Passwortregeln, der Verwendung von Firewalls und die Protokollierung von Zugriffsversuchen.
- Der Auftragsverarbeiter trägt dafür Sorge, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**); dies erfolgt beispielsweise durch die Implementierung eines Berechtigungskonzepts durch die Definition von Zugriffs- und Nutzungsrechten, die Vergabe von Benutzerkennungen und

Passwörtern, Pseudonomysierung der Daten sowie die Implementierung von Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik.

- Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**); dies erfolgt beispielsweise durch die Implementierung von Identifizierungs- und Authentifizierungsmechanismen, der Festlegung des Empfängerkreises der Daten, Einrichtung eines Virtual Private Network (VPN) sowie Verschlüsselungsmechanismen entsprechend dem Stand der Technik.
- Der Auftragsnehmer trägt dafür Sorge, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**); dies erfolgt beispielsweise durch die Protokollierung der Systemaktivitäten und eine Aufbewahrung der Protokolle durch den Auftragsverarbeiter für mindestens drei Jahre.
- Der Auftragsverarbeiter organisiert die Verarbeitung so, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**); dies erfolgt beispielsweise durch eine schriftliche Festlegung der Weisungen, Festlegung turnusmäßiger Kontrollen durch den Auftraggeber, regelmäßige Kontrollen von Subunternehmen.
- Der Auftragsverarbeiter schützt personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt (**Verfügbarkeitskontrolle**); dies erfolgt beispielsweise durch eine regelmäßige Anfertigung von Sicherheitskopien, eine separate und gesicherte Aufbewahrung der Sicherheitskopien, unterbrechungsfreie Stromversorgung, sowie der Verwendung eines Virenschutzes und einer Firewall nach dem Stand der Technik.
- Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass zu unterschiedlichen Zwecken bzw. von unterschiedlichen Auftraggebern erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbei-

tet werden können (**Trennungskontrolle**): dies erfolgt beispielsweise durch eine Verarbeitung der Daten des Auftraggebers auf einer separaten (und abgesicherten) Datenverarbeitungsanlage.

Unterschrift Auftragsverarbeiter

ZUSATZVEREINBARUNG VOM 31.01.2022

„Aggregierte Daten auf Gemeindeebene zu Langzeitbeschäftigungslosen (LZB) in Nieder-
österreich“

über die Zurverfügungstellung und Nutzung von Daten

bezugnehmend auf den bestehenden Auftragsverarbeitungsvertrag vom 18.06.2021

Abgeschlossen zwischen

*(laut Kooperationsvereinbarung vom 12.11.09.2020
Begleitstudie zum gem. Beschäftigungsprojekt
„Modellprojekt Arbeitsplatzgarantie Mariathal“
(MAGMA))*

(1) **Arbeitsmarktservice NÖ**
Hohenstaufengasse 2, 1010 Wien
(in der Folge kurz "Leistungsverfügende/r"), einerseits und

(2) **Maximilian Kasy**
Breitenseerstraße 80/3/15, 1140 Wien

und

Lukas Lehner
Neugasse 23, 7033 Pötsching

(in der Folge kurz „Auftragsverarbeiter“), andererseits

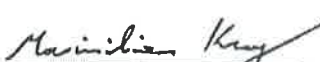
1 ERWEITERUNG DES ANHANG 1 DES AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAGS

1.1 Der bestehende Auftragsverarbeitungsvertrag gilt weiterhin in der ursprünglichen Version vom 18.06.2021 inklusive aller Anhänge.

1.2 Die Auftragsverarbeiter haben eine Anfrage für eine zusätzliche Datenlieferung gestellt. Diese wird im Anhang 1 dieser Zusatzvereinbarung näher beschrieben. Die Datennutzervereinbarung wird damit ausschließlich, um die dort erläuterten Punkte, erweitert.

Wien/Oxford, am 31.01.2022


(Lukas Lehner)


(Maximilian Kasy)


(Sven Hergovich)

Zugehörig:

- Anhang 1 der Zusatzvereinbarung

Anhang 1 der Zusatzvereinbarung

Inhalt der Datenlieferung

Aggregierte Daten auf Gemeindeebene zu Langzeitbeschäftigungslosen (LZB) in Niederösterreich

Stichtage: Jänner 2011 bis August 2021

Lieferung: Februar 2022, Jänner 2023, Jänner 2024

Beschreibung: Aufgrund unterschiedlicher Definitionen der Gemeindezugehörigkeit (GKZ vs. PLZ) in der AMS-Datenbank bzw. im Erwerbskarrieremonitoring ist es für die Evaluierung notwendig die Unterscheidung in LZBL Ja/Nein aus dem Erwerbskarrieremonitoring auf Gemeindeebene (GKZ) in Niederösterreich zu erhalten.

Angefragte Daten: Für alle GKZ in Niederösterreich zu den o.a. monatlichen Stichtagen: Stichtag, GKZ, Gemeinde, Status, Summe Personen, LZBL Ja/Nein

19. Februar 2024

ZUSATZVEREINBARUNG

„Individualdaten für kurzzeitarbeitslose Personen in Gramatneusiedl und Kontrollgemeinden“

über die Zurverfügungstellung und Nutzung von Daten

bezugnehmend auf den bestehenden Auftragsverarbeitungsvertrag vom
10.07.2021/02.02.2022

als Anhang zur Kooperationsvereinbarung vom 10./11.09.2020 betreffend der Erstellung einer Begleitstudie zum gemeinnützigen Beschäftigungsprojekts „Modellprojekt Arbeitsplatzgarantie Marienthal“ (MAGMA)

Abgeschlossen zwischen

(1) **Arbeitsmarktservice NÖ**
Hohenstaufengasse 2, 1010 Wien
(in der Folge kurz "Leistungsverfügende/r"), einerseits und

(2) **Maximilian Kasy**
Breitenseerstraße 80/3/15, 1140 Wien

und

Lukas Lehner
Neugasse 23, 7033 Pötsching

(in der Folge kurz „Auftragsverarbeiter“), andererseits

1 ERWEITERUNG DES ANHANG 1 DES AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAGS

1.1 Der bestehende Auftragsverarbeitungsvertrag gilt weiterhin in der ursprünglichen Version vom 18.06.2021 inklusive aller Anhänge.

1.2 Die Auftragsverarbeiter haben eine Anfrage für eine zusätzliche Datenlieferung gestellt. Diese wird im Anhang 1 dieser Zusatzvereinbarung näher beschrieben. Die Datennutzervereinbarung wird damit ausschließlich, um die dort erläuterten Punkte, erweitert.

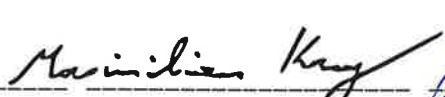
Wien, 21.02.2024
Ort/Datum

Oxford, 21.02.2024
Ort/Datum

Wien, 22.02.2024
Ort/Datum



(Lukas Lehner)



(Maximilian Kasy)



(Karmen Frena)

Anhang 1 der Zusatzvereinbarung

Individualdaten zu kurzzeitarbeitslosen Personen in Gramatneusiedl und Kontrollgemeinden

Zeitraum: 2020 – 2023

Geltungsbereich: Gramatneusiedl (30731), Ebreichsdorf (30607), Rußbach (31224), Zeillern (30544), Leopoldsdorf im Marchfelde (30831), Sieghartskirchen (32131), Großenzersdorf (30821), Zwentendorf an der Donau (32141).

Beschreibung: Zur Analyse in Bezug auf mögliche Antizipationseffekte auf Wiederbeschäftigung von kurzzeitarbeitslosen Personen über die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit ist die Information zu GKZ auf Individualebene notwendig. Dies schließt Personen mit ein, die zwischen zwei Monatsstichtagen für sehr kurze Perioden arbeitslos gemeldet waren. Informationen zu langzeitarbeitslosen/langzeitbeschäftigungslosen Personen dieser Gemeinden sind bereits bekannt (Anhang 1 des Auftragsverarbeitungsvertrages, Abs. 1.3)

Sample: Personen, die im angegebenen Zeitraum kurzzeitarbeitslos (mind. 1 Tag im Status AL, Vormerkdauer ≤ 365 und nicht LZBL) und wohnhaft in einer der angegebenen Gemeinden waren.

Variablen: PENR, GKZ